



Protokoll der interkantonalen Koordinationsgruppe HRM2

Datum: Dienstag, 1. März 2016

Ort: Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11-13, Bern

Zeit: 09.00 – 12.30 Uhr

Anwesend:

Heinz Montanari	ZH
HansjörgENZler	TG
Urs Kundert	GL
Thomas Steiner	SO
Agata Fiechter	BE
Marc Olivier Schmellentin	AG
Evelyn Munier	Schweiz. Rechnungslegungsgremium (SRS-CSPCP)
André Schwaller	Eidg. Finanzverwaltung

Protokoll: Brigitte Zbinden FR

Traktanden:

1. Begrüssung und Protokoll
2. Anwendungsformen finanzpolitische Schwankungsreserve
3. Dokumente auf der KKAG-Homepage: Kontorahmen, funktionale Gliederung, Stichwortverzeichnis – wie weiter ?
4. Zentrale Erhebung von Gemeindedaten anhand einer CSV-Schnittstelle
5. Fachaustausch - Liegenschaftenfonds
6. Wechsel im Präsidium
7. Varia

1. Begrüssung und Protokoll

Heinz Montanari heisst die Mitglieder der Koordinationsgruppe HRM2 herzlich willkommen.

Gegen die Traktandenliste werden keine Einwände erhoben.

Das Protokoll der Sitzung vom 24. November 2015 wird ohne Bemerkungen genehmigt.

2. Anwendungsformen finanzpolitische Schwankungsreserve

Im Kanton Solothurn förderte die flächendeckende Umstellung auf HRM2 einige stille Reserven zu Tage. Thomas Steiner erkundigt sich, wie Neubewertungs-, Aufwertungs- und mögliche Schwankungsreserven in den übrigen Kantonen gehandhabt werden.

Thurgau: Unter HRM1 kannten die Gemeinden Steuerausgleichsreserven. Mit dem Bilanzanpassungsrecht sind diese ins Eigenkapital zu überführen. Vorfinanzierungen sind erlaubt. Zusätzliche Abschreibungen sind regelbasiert zulässig.

Die Neubewertungsreserve FV wird in der Jahresrechnung ausgewiesen, darf dann 5 Jahre nicht verändert werden und wird anschliessend über 5 Jahre über das Eigenkapital (Konto 2999) aufgelöst. Ausgenommen bleibt die Entnahme zur Deckung von Verlusten bei periodischer Neubewertung oder Veräusserung des Finanzvermögens.

Glarus: Das Finanzhaushaltsgesetz gilt sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden. Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig. Nach der Auslegung des SRS-CSPCP zur finanzpolitischen Steuerung wurde ein Antrag eingereicht, eine finanzpolitische Reserve einzuführen, aber auf die zusätzlichen Abschreibungen zu verzichten.

Die Neubewertungsreserve FV wird noch separat ausgewiesen, obwohl die Einführung von HRM2 von 2011 datiert. Bemerkenswert ist, dass selbst nach drei Jahren noch Bewertungskorrekturen zu verzeichnen waren, etwa in Zusammenhang mit Bauland. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens wurde nur im Bereich Darlehen und Beteiligungen vorgenommen.

Bern: Der Kanton Bern kennt einige Formen von Reserven. Einerseits gibt es die Spezialfinanzierungen mit Vorfinanzierungscharakter (Gemeindereglement erforderlich ausser für die Werterhalte in den Bereichen Wasser und Abwasser), welche es auch schon unter HRM1 gab.

Neu unter HRM2 ist, dass Verwaltungsvermögen, welches vorfinanziert wurde, über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben ist. Das bestehende Verwaltungsvermögen wird nicht aufgewertet (keine Aufwertungsreserve). Es ist innert 8 bis 16 Jahren linear abzuschreiben (ordentliche Abschreibungen).

Des weiteren werden neu unter HRM2 Einlagen in finanzpolitische Reserven getätigt, wobei diese als zusätzliche Abschreibungen (nicht anlagegebunden und nicht als Wertberichtigung) über die Sachgruppe 38 verbucht werden. Zusätzliche Abschreibungen werden zwingend vorgenommen, wenn in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner sind als die Nettoinvestitionen. Der Betrag darf den Ertragsüberschuss nicht übersteigen. Die Auflösung von zusätzlichen Abschreibungen erfolgt, wenn ein Aufwandüberschuss ausgewiesen wird und der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) unter 30% sinkt. Die Auflösung erfolgt maximal in der Höhe des Aufwandüberschusses. Zusätzliche Abschreibungen betreffen nur den Allgemeinen Haushalt.

Neubewertungsreserve (FV): Entnahmen sind zulässig/zwingend bei einer periodischen Neubewertung in den ersten 5 Jahren oder bei Veräusserung des aufgewerteten Finanzvermögens. Nach 5 Jahren ist ein Teil in eine Schwankungsreserve zu überführen (10% der Finanzanlagen und 5% der Sachanlagen des FV). Ab dem sechsten Jahr ist die Neubewertungsreserve linear innerhalb von 5 Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufzulösen. Mit Gemeindereglement können zudem in Bezug auf die Schwankungsreserve andere Vorgaben festgehalten werden (längere Dauer, keine Auflösung, etc.).

Zürich: Die flächendeckende Umstellung der Gemeinden auf HRM2 ist auf 1.1.2019 geplant. Die Neubewertung des Finanzvermögens erfolgt alle 4 Jahre. Die Neubewertungsreserve wird beim Jahresabschluss umgebucht auf das Konto „Ergebnisse der Vorjahre“. Wertberichtigungen werden erfolgswirksam verbucht.

Das Gesetz überlässt es den Gemeinden, ob auf bestehendem Verwaltungsvermögen eine Aufwertung vorgenommen wird oder nicht. Die Restnutzungsdauer muss für alle Anlagen des Verwaltungsvermögens ermittelt werden.

Finanzpolitische Reserven sollen gestattet werden. Die Einlage erfolgt in der Jahresrechnung gemäss Budget und kann auch vorgenommen werden, falls ein Budgetdefizit entsteht. Entnahmen sind zu budgetieren und in der Jahresrechnung in der entsprechenden Höhe auch zu verbuchen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Jahresrechnung wider Erwarten besser ausfällt. Eine Begrenzung der finanzpolitischen Reserve ist nicht vorgesehen. Ob die vorgeschlagene Regelung ohne Änderung in die Verordnung eingeht, ist noch offen.

Aargau: Das Gesetz sieht keine finanzpolitischen Reserven vor. Die Möglichkeit zur Bildung von Vorfinanzierungen besteht. Zusätzliche Abschreibungen sind nicht gestattet.

Die Neubewertungsreserve FV wird ermittelt und nach dem ersten Rechnungsabschluss in die das Konto „kumulierte Ergebnisse“ umgebucht. Die Aufwertungsreserve dient während fünf Jahren der Kompensation von Mehrabschreibungen. Aufwertungen des Verwaltungsvermögens bei Spezialfinanzierungen waren in das jeweilige Bilanzkonto „Verpflichtung oder Vorschuss gegenüber Spezialfinanzierungen“ umzubuchen.

Freiburg: Ein Vorentwurf des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für die Gemeinden ist in Arbeit. Grundsätzlich möchte man auf Vorfinanzierungen und zusätzliche Abschreibungen verzichten. Finanzpolitische Reserven stehen vorläufig nicht zur Diskussion, zumal sie unter HRM1 nicht zulässig waren.

Das SRS-CSPCP hat 2015 eine Auslegung zur Fachempfehlung Nr. 17 erarbeitet. Obwohl das Handbuch HRM2 zusätzliche Abschreibungen und Vorfinanzierungen zulässt, war das SRS-CSPCP der Meinung, dass darauf verzichtet werden sollte. Um die Transparenz der Jahresrechnungen zu gewährleisten wurde daher vorgeschlagen, eine finanzpolitische Reserve (Konto 2940) zu führen. Der Vorteil der finanzpolitischen Reserve gegenüber zusätzlichen Abschreibungen liegt darin, dass die Reserve wieder aufgelöst werden kann.

3. Dokumente auf der KKAG-Homepage – Kontenrahmen, funktionale Gliederung, Stichwortverzeichnis

Auf der Homepage der KKAG sind eine Reihe von Arbeitspapieren aufgeschaltet, unter anderem der Kontenrahmen und die funktionale Gliederung. Es stellt sich die Frage, ob diese Unterlagen noch notwendig sind und in welchem Rhythmus sie allenfalls nachgeführt werden.

Der vom publizierte Kontenrahmen/plan ist nicht auf die Gemeinden zugeschnitten. Daher wird gerne auf das von der KKAG veröffentlichte Dokument zurückgegriffen. Dieses ist jedoch zu aktualisieren, was ohne allzu viel Zeitaufwand möglich sein sollte.

Ein Problem stellt die französischsprachige Version des Kontenplans dar. Sie wurde seit längerer Zeit nicht mehr nachgeführt. Die Suche nach jenen Passagen/Konten, die noch zu übersetzen wären, ist zeitaufwändig, eine vollständige Neuübersetzung zu kostenaufwändig. Die Frage der Übersetzung wird an der nächsten Sitzung der KKAG nochmals angeschnitten.

Evelyne Munier erklärt, dass man sich im SRS-CSPCP mit einer Überarbeitung des Handbuchs befasse. Dabei stelle sich u.a. auch die Frage der korrekten Übersetzung.

Man ist der Ansicht, dass Unterlagen wie der Kontenrahmen und die Funktionale Gliederung weiterhin notwendig sind, es sei denn das SRS-CSPCP würde seine Unterlagen vertieft auf die Gemeindeebene ausrichten. Sämtliche Arbeitspapiere sind mit einem Datum zu versehen. Jene, die nicht mehr aktualisiert werden, sind zu kennzeichnen. Auch ist in der Rubrik HRM2 ein Hinweis auf die Internetseite des Schweiz. Rechnungslegungsgrremium anzubringen.

Allgemein wird der Wunsch ausgesprochen, dass Änderungen des Kontenrahmens/-plans gebündelt werden. Zu viele Neuerungen stellten auf Gemeindeebene ein Problem dar, zumal in gewissen Fällen Anpassungen der Gesetze/Verordnungen vorzunehmen wären.

4. Zentrale Erhebung von Gemeindedaten anhand einer CSV-Schnittstelle

André Schwaller erläutert kurz seine Anfrage bezüglich zentraler Erhebung von Gemeindedaten. Die Finanzstatistik erhebt stichprobenweise die Rechnungsdaten von rd. 900 Gemeinden. Teilweise erfolgt die Erhebung über die gemeinsam mit dem Bundesamt für Statistik BFS benutzte XML-Schnittstelle. Die Erfahrungen mit dieser Schnittstelle (fehlerhafte Datenlieferungen, Schwierigkeiten bei der Hochrechnung) sind der Anlass, nach neuen Lösungen zu suchen. Ideal wäre eine zentrale Erfassung der Gemeindedaten auf Kantonsebene. Die Übermittlung der Daten an die Finanzstatistik und das BFS könnte dann mittels einer CSV-Schnittstelle (Comma Separate Variables) erfolgen. Diese würde einerseits die Gemeinden entlasten und andererseits die Transparenz der Finanzstatistik erhöhen. Die üblichen Softwarelösungen sollten einen CSV-Output generieren können.

Das Anliegen der Finanzstatistik nach einer zentralen Erfassung der Daten stösst auf Verständnis. Andererseits zeigt man sich etwas überrascht über den Wechsel des Standards, nachdem in vielen Gemeinden gerade erst die Schnittstelle ED-öFIN implementiert wurde. Auch stellt sich die Frage nach Übernahme der Kosten.

Die Diskussion zeigt, dass einige Kantone bereits in der Lage sind, die gewünschten Daten zu liefern. Für die andern wäre der Anspruch auf einen Ansprechpartner pro Kanton sicher ein Ansporn auf Veränderung.

Die Koordinationsgruppe wird eine Umfrage starten, um die Ansprechpersonen für eine mögliche zentrale Datenlieferung von Finanzdaten der Gemeinden in Erfahrung zu bringen. Die Kontaktdaten aus den Kantonen werden an André Schwaller weitergeleitet. Die Frage, welche Daten in welcher Form zur Verfügung stehen, ist anschliessend bilateral zu regeln.

5. Fachaustausch

Liegenschaftsfonds

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat einen Entwurf für die Regelung von Liegenschaftsfonds erarbeitet. Die Regelung beschränkt sich auf Liegenschaften, die zu Wohn- oder Geschäftszwecken an Dritte vermietet werden, wobei diese dem Verwaltungs- oder Finanzvermögen angehören können, je nach Vermietungszweck. Die Fondsmittel sind ausschliesslich für Erneuerungen und/oder Unterhalt bereits bestehender Liegenschaften zu verwenden. Der Liegenschaftsfonds erfordert eine Verordnung auf Gemeindeebene und zählt zum zweckgebundenen Eigenkapital. Fondsentnahmen werden zusammen mit dem Verpflichtungskredit bewilligt.

Da die Abschreibungen gemäss Wohnbauförderung (min. 0.5%) für eine Refinanzierung ungenügend sind, ist zusätzlich eine Einlage in einen Erneuerungsfonds vorgesehen. Die Kombination Minimalabschreibung und Erneuerungsfonds soll eine genügende Refinanzierung sicherstellen. Diese Möglichkeit soll von den Gemeinden für alle zu Wohn- und Gewerbebezwecken vermietete Liegenschaften gewählt werden können. Andererseits soll die Möglichkeit bestehen bleiben, die Liegenschaft (ohne Führung eines Fonds) über 33 Jahre abzuschreiben. Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden, nicht aber Liegenschaften im Finanzvermögen.

Urs Kundert erkundigt sich nach der Verwendung des Fonds, falls Liegenschaften des Finanzvermögens bei Eigenbedarf vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt werden. Heinz Montanari erklärt, dass in diesem Fall der Fonds aufgelöst wird und in den allgemeinen Steuerhaushalt fliesst.

Thomas Steiner bemerkt, dass dem Inhalt der Fonds-Reglemente genügend Beachtung zu schenken ist. Es stelle sich z.B. die Frage nach der Definition einer Fondsobergrenze.

Evelyn Munier weist auf das FAQ-Papier *Werterhaltungs- und Erneuerungsfonds für Hochbauten des Verwaltungsvermögens* hin. Dieses sieht vor, dass der Fonds zu begrenzen ist (Richtwert 1% des Gebäudeversicherungswerts). Bei Stockwerkeigentum führt die Eigentümergemeinschaft einen Erneuerungsfonds. Keine Vorfinanzierungen sind für Hochbauten gebührenfinanzierter Betriebe (Spezialfinanzierungen) vorgesehen, da dies zu einer Verfälschung bei der Festlegung der Gebühren führt.

Die Frage, ob sich grössere Korrekturen aus der Neubewertung von Rückstellungen oder Rechnungsabgrenzungen, z.B. für Überstunden oder Ferien, wird eher vereint. Diese Beträge, insofern sie abgegrenzt werden, sind relativ gut zu berechnen.

6. Wechsel im Präsidium

Heinz Montanari führt das Präsidium der Koordinationsgruppe, Andreas Hrachowy ist Delegierter der KKAG im SRS-CSPCP. Um den Aufwand der Vertreter des Kantons Zürich im Rahmen der KKAG etwas zu reduzieren, schlagen sie einen Wechsel im Präsidium der Koordinationsgruppe vor. Heinz Montanari tritt als Präsident zurück und übergibt sein Amt an Andreas Hrachowy. Er verbleibt aber im Vorstand der KKAG.

Die Mitglieder zeigen grosses Verständnis für dieses Anliegen und stimmen dem Vorschlag zu.

Heinz Montanari wird den Vorstand der KKAG informieren und dessen formelle Zustimmung einholen.

7. Varia

Hansjörg Enzler informiert, dass die zwei ersten easylearn-Module den Nutzern zur Verfügung stehen. Die Module 3 und 4 werden in Kürze folgen. Die Kantone wurden informiert.

Sitzungsdaten : Donnerstag, 30. Juni 2016
Dienstag, 15. November 2016

Mit dem Dank von Heinz Montanari wird die Sitzung um 12.30 Uhr geschlossen.

Die Protokollführerin:



Brigitte Zbinden